

Steuerliche Berücksichtigung von  
Kranken- und Pflegepflichtbeiträgen

Gesundheit erhalten: Bürgerentlastungsgesetz

# Bürgerentlastungsgesetz Ihre Fragen - unsere Antworten

# Hier finden Sie schnell, was Sie suchen:

Produkt	Seite
<b>Allgemeine Informationen</b>	
1. Warum gibt es eine steuerliche Ansetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung? .....	3
2. Wer wird entlastet? .....	3
3. Welche Beiträge können im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden? .....	3
4. Wie hoch sind die abzugsfähigen Höchstbeträge? .....	4
<b>Für gesetzlich Krankenversicherte</b>	
5. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen? .....	4
6. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden? .....	4
7. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt? .....	4
<b>Für privat Krankenversicherte</b>	
8. Welche Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge sind abzugsfähig? .....	5
9. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt? .....	5
10. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen? .....	5
11. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugsfähig? .....	6
12. Wie wird der abzugsfähige bzw. nicht abzugsfähige Beitragsanteil konkret berechnet? – Beispiele – .....	6
13. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge? .....	7
<b>Besonderheiten</b>	
14. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt? .....	7
15. Wie werden Beitragsträgerrückerstattungen steuerlich berücksichtigt? .....	7
16. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts? .....	8
17. Was ist mit Zuschlägen? .....	8
18. Wie profitiert man vom Bürgerentlastungsgesetz? .....	8
19. Wie ist das Verfahren, um davon zu profitieren? .....	9
20. Sind Krankenversicherungsbeiträge auch für Kinder absetzbar? .....	10



## Wichtig:

SIGNAL IDUNA darf keine rechtsverbindlichen Auskünfte zu Auswirkungen des Bürgerentlastungsgesetzes auf die individuelle steuerliche Situation geben.

Hierfür sind Ihr Finanzamt oder Ihre Steuerkanzlei zuständig.

# Bürgerentlastungsgesetz

## 1. Warum gibt es eine steuerliche Absetzbarkeit der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung?

Mit dem „Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen“ ermöglicht der Gesetzgeber eine unbegrenzte steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung.

## 2. Wer wird entlastet?

Grundsätzlich jeder, der Kranken- und Pflegepflichtbeiträge zahlt. Steuerlich berücksichtigt werden die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge

- ✓ von Steuerpflichtigen selbst,
- ✓ deren Ehegatten bzw.
- ✓ Lebenspartnern im Sinne des § 1 Absatz 1 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG),
- ✓ deren unterhaltsberechtigten Kinder, für die Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) oder auf Kindergeld besteht,
- ✓ sowie von gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, beispielsweise bei Scheidung.

Es sind sowohl die Beiträge von gesetzlich als auch von privat Versicherten abzugänglich; für PKV-Versicherte sind das die Beitragsanteile, die dem GKV-Leistungsniveau entsprechen.

## 3. Welche Beiträge können im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden?

Zu den im geltenden Recht unter bestimmten Voraussetzungen begünstigten sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören:

- ✓ Beiträge zu selbstständigen Erwerbs- und Berufs unfähigkeitsversicherungen,
- ✓ Beiträge zu gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegepflichtversicherungen,
- ✓ Beiträge zu Unfallversicherungen;  
hierzu gehören nicht die Beiträge zu einer Unfallversicherung mit Beitragstrückgewähr, da diese steuerlich wie eine Kapitallebensversicherung behandelt wird,
- ✓ Beiträge zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit (gesetzliche Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit und Beiträge zu entsprechenden privaten Versicherungen),
- ✓ Beiträge zu Haftpflichtversicherungen,
- ✓ Beiträge zu Lebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen (Risikolebensversicherungen).

Darüber hinaus gehören zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen unter bestimmten Voraussetzungen auch Beiträge zu:

- ✓ Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- ✓ Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragstransaktion, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- ✓ Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragstransaktion mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wird.

Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Beiträge zugunsten einer Renten- oder Kapitallebensversicherung als sonstige Vorsorgeaufwendungen: Die Laufzeit der betreffenden Versicherungen hat vor dem 1. Januar 2005 begonnen und bis zum 31. Dezember 2004 wurde mindestens ein Versicherungsbeitrag entrichtet.

#### **4. Wie hoch sind die abzugsfähigen Höchstbeträge?**

Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung sind – wie bisher schon – im Rahmen der so genannten „Weiteren oder sonstigen Vorsorgeaufwendungen“ steuerlich absetzbar. Hierunter fallen alle Vorsorgeaufwendungen, die in Frage 3 aufgeführt sind.

Zusätzlich sind steuerlich berücksichtigungsfähige Kranken- und Pflegepflichtbeiträge immer in unbegrenzter Höhe abzugfähig. Liegen die steuerlich anzuerkennenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge unter den u. g. Grenzen, sind noch weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen bis zu diesen Grenzen abzugfähig. Sind die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge größer, sind nur diese Beiträge steuerlich abzugfähig.

Ein Arbeitgeberzuschuss und gegebenenfalls Beitragsrückerstattungen reduzieren die abzugsfähigen Beiträge.

<b>Höchstbeträge</b>	
<b>Kranken- und Pflegepflichtbeiträge</b>	<b>unbegrenzt</b>
Ledig, nicht selbstständig	1.900 €
Ledig, selbstständig	2.800 €
Verheiratet nicht selbstständig	3.800 €
Verheiratet, selbstständig	5.600 €
Verheiratet, ein Ehepartner ist selbstständig und der andere Teil ist nicht selbstständig	4.700 €

#### **Für GKV-Versicherte**

#### **5. Welche Beiträge können gesetzlich Krankenversicherte ansetzen?**

Gesetzlich Krankenversicherte mit dem allgemeinen Beitragssatz (also mit Krankengeldanspruch) können 96 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen. Gesetzlich Versicherte mit dem ermäßigten Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) können 100 % ihrer Beiträge steuerlich geltend machen.

#### **6. Können auch Beiträge für Wahl- bzw. Zusatztarife steuerlich berücksichtigt werden?**

Beiträge für Wahltarife der gesetzlichen Krankenversicherer mit Zusatzleistungen sind steuerlich nicht abzugfähig. Das gilt auch für Zusatztarife der privaten Krankenversicherer, die über die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgehende Wahlleistungen vorsehen (z. B. Chefarztbehandlung, Einbettzimmer). Beiträge hierfür können aber gegebenenfalls im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

#### **7. Wird auch ein eventuell an die gesetzliche Krankenversicherung geleisteter Zusatzbeitrag steuerlich berücksichtigt?**

Ja. Es ist auch ein gegebenenfalls von der gesetzlichen Krankenversicherung erhobener Zusatzbeitrag abzugfähig.



## Merksätze

- Wenn Tarife ausschließlich Mehrleistungen vorsehen (z.B. Zweibettzimmer, Chefarzt), sind die Beiträge hierfür steuerlich nicht abzugsfähig.
- Wenn Tarife ausschließlich Grundleistungen vorsehen, sind die Beiträge hierfür steuerlich zu 100% abzugsfähig.
- Wenn Tarife sowohl Grund- als auch Mehrleistungen vorsehen, erfolgt eine prozentuale Aufteilung des abzugsfähigen Beitragsanteils.

## 8. Welche Kranken- und Pflegepflichtbeiträge sind durchgängig abzugsfähig?

Beiträge zur Krankheitskosten-Vollversicherung (inklusive Beihilfetarife) sind mit dem Beitragsanteil steuerlich abzugsfähig, der den gesetzlichen Leistungen entspricht (= Basisabsicherung). Über dieses GKV-Niveau hinausgehende Beitragsanteile werden im Regelfall nicht berücksichtigt. Die Beiträge für die „Mehrleistungen“ (Heilpraktiker, Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarzt, Zahnersatz, Implantate, Kieferorthopädie, Tagegelder) sind nicht abzugsfähig.

Beiträge einer Anwartschaftsversicherung sind ebenfalls abzugsfähig. Aus Vereinfachungsgründen sind die Beiträge einer Anwartschaftsversicherung bis 100 Euro im Kalenderjahr in voller Höhe abzugsfähig. Und für den darüber hinausgehenden Anteil ebenfalls mit dem Basis-Beitragsanteil.

### Gesamter Krankenversicherungsbeitrag ohne Tagegeld (es erfolgt eine prozentuale Aufteilung)

Mehrleistungen	steuerlich nicht abzugsfähig
Grundleistungen (Leistungs niveau der gesetzlichen Krankenversicherung)	steuerlich voll abzugsfähig

Beiträge zur Pflegepflichtversicherung sind zu 100% absetzbar.

## 9. Wie wird der abzugsfähige Beitragsanteil ermittelt?

Die Aufteilung der PKV-Beiträge in steuerlich begünstigte Grundleistungen und nicht begünstigte Mehrleistungen erfolgt tarifbezogen anhand von brancheneinheitlich festgelegten Werten. Das Verfahren ist in der so genannten „Krankenversicherungsbeitragsanteilsermittlungsverordnung“ (KVBEVO) geregelt.

## 10. Was sind Grundleistungen und was sind Mehrleistungen?

Für jeden Tarif muss prozentual ermittelt werden, was Grund- und was Mehrleistungen sind. Die prozentuale Aufteilung gemäß KVBEVO wird anhand folgender Punktwerte ermittelt:

Grundleistungen sind ...	Punktwert
- ambulante Leistungen	54,60 Punkte
- stationäre Leistungen	15,11 Punkte
- Zahnleistungen	9,88 Punkte
Mehrleistungen sind ...	Punktwert
- Heilpraktiker	1,69 Punkte
- 1-Bettzimmer	3,64 Punkte
- Chefarzt oder 2-Bettzimmer	9,24 Punkte
- Zahnersatz, Implantate	5,58 Punkte
- Kieferorthopädie	0,26 Punkte



Die Punktwerte sind vom Gesetzgeber festgelegt. Sie werden je Tarif benötigt, um den steuerlich nicht abzugsfähigen Beitragsanteil nach dieser Formel zu berechnen.

Mehrleistungen

x 100

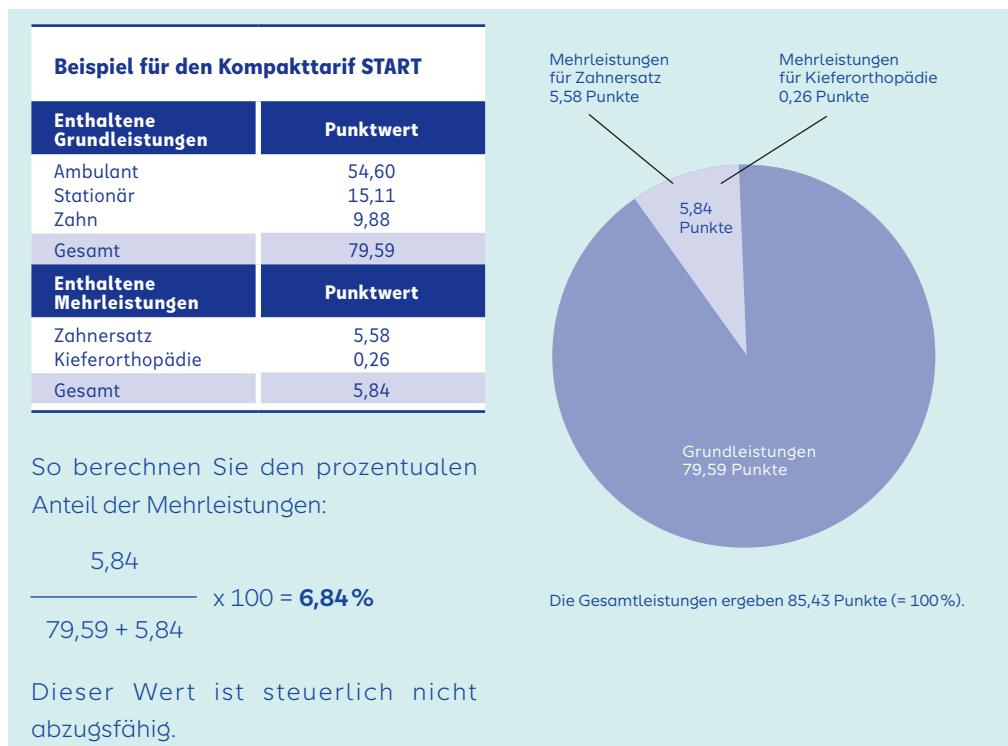
Grundleistungen + Mehrleistungen

Der so ermittelte Wert ist die steuerlich nicht abzugsfähige Mehrleistung. Davon ist die Differenz zu 100 dann die steuerlich abzugsfähige Grundleistung. Wollen Sie die genauen Prozentsätze Ihrer versicherten Tarife erfahren, sprechen Sie einfach mit Ihrem zuständigen Ansprechpartner.

## 11. Welche Tarife sind zunächst steuerlich nicht abzugängsfähig?

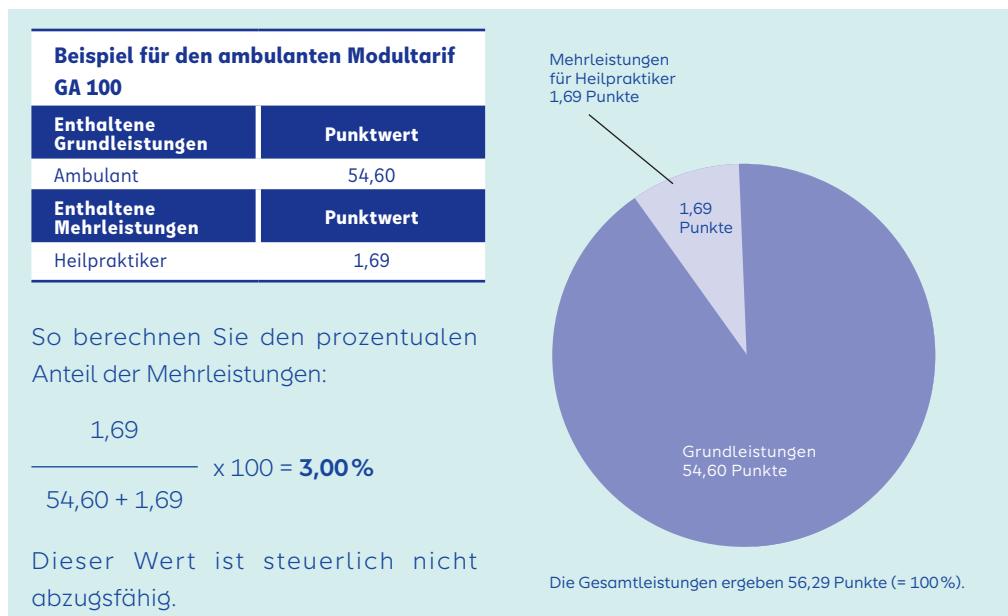
Zur Gänze nicht abzugängsfähig sind Beiträge für Tagegeldtarife: Krankentagegeld, Krankenhaustagegeld, Pflegetagegeld, Kurtagegeld. Gleiches gilt für Tarife, die ausschließlich Mehrleistungen vorsehen sowie für reine Optionstarife. Beiträge hierfür können aber ggf. im Rahmen der sonstigen Vorsorgeaufwendungen angesetzt werden, solange die Höchstgrenzen noch nicht erreicht sind.

## 12. Wie wird der abzugängsfähige bzw. nicht abzugängsfähige Beitragsanteil konkret berechnet?



### Fazit:

Vom Gesamtbeitrag des Tarifes START sind 6,84 % steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, demnach werden 93,16 % anerkannt.



### Fazit:

Vom Gesamtbeitrag des Tarifes GA 100 sind 3,00 % steuerlich nicht berücksichtigungsfähig, demnach werden 97,00 % anerkannt.

### **13. Was führt zur Reduzierung der berücksichtigungsfähigen Beiträge?**

Die auf Grundlage der oben beschriebenen Vorschriften ermittelten abzugsfähigen Kranken- und Pflegepflichtbeiträge werden bei Arbeitnehmern um den vollen Arbeitgeberzuschuss zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung vermindert. Abzuziehen sind ebenfalls Beitragsrückerstattungen; allerdings nur mit den Beträgen, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors (nach KVBEVO; siehe Frage 11) ergeben.

### **14. Wie genau wird der Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt?**

Der Arbeitgeberzuschuss wird in voller Höhe vom steuerlich zu berücksichtigenden Beitrag abgezogen. Die prozentuale Aufteilung in Grund- und Mehrleistungen wird beim Arbeitgeberzuschuss nicht vorgenommen.

Das gilt sowohl für gesetzlich als auch für privat Krankenversicherte. Der maximale Arbeitgeberzuschuss betrug in 2025 für die Krankenversicherung 471,32 Euro und für die Pflegepflichtversicherung 99,23 Euro (Sachsen: 71,66 Euro).

Die gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung und zur Pflegepflichtversicherung sind steuerfrei.

#### **Arbeitnehmer rechnen daher wie folgt:**

1. Berechnung des steuerlich absetzbaren Beitragsanteils je Tarif
2. Abzug des vollen Arbeitgeberzuschusses

### **15. Wie werden Beitragsrückerstattungen steuerlich berücksichtigt?**

Beitragsrückerstattungen mindern den steuerlich abzugsfähigen Beitrag. Hierzu zählen auch Bonusleistungen wie Gesundheitsbonus und Verhaltensbonus. Abzuziehen sind allerdings nur die Beträge, die sich nach Anwendung des tariflichen Faktors ergeben. Beitragsrückerstattungen werden also nicht mit ihrem vollen Zahlbetrag gegengerechnet.

#### **Beispiel:**

Beitragsrückerstattung 2.000 €

Beiträge werden zu 79,59% steuerlich anerkannt. Die Beitragsrückerstattung mindert daher die abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen um 1.591,80 € ( $2.000 \text{ €} \times 79,59\%$ ).



#### **Fazit:**

Es wird deutlich, dass Beitragsrückerstattungen nach wie vor ihre Berechtigung haben. Denn tatsächlich ausgezahltes Geld ist in vielen Fällen die bessere Alternative. Im Zweifel empfehlen wir, sich an eine Steuerkanzlei zu wenden. Gerade Arbeitnehmer liegen in vielen Fällen mit ihren relevanten Krankenversicherungsbeiträgen unter den ohnehin abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen. Diese werden mit weiteren Vorsorgeaufwendungen bis zu den Höchstbeträgen aufgefüllt, sodass die Beitragsrückerstattung in diesen Fällen meistens "steuerlich ungekürzt" zufließt.

Auch Gesundheitsbonus und Verhaltensbonus behalten ihren Belohnungs-Charakter.

## **16. Welche Auswirkungen hat die Vereinbarung eines Selbstbehalts?**

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts führt dazu, dass

- a) sich die zu zahlenden Beiträge reduzieren und
- b) bis zum Selbstbehalt entstehende Krankheitskosten vom Versicherten aus eigener Tasche zu zahlen sind.

Im Ergebnis vermindert ein Selbstbehalt die steuerlich zu berücksichtigenden Beiträge.

Die aus eigener Tasche zu zahlenden Leistungen können dagegen steuerlich nur selten geltend gemacht werden. Ein Abzug kommt nur als außergewöhnliche Belastung infrage; hier gilt ein zumutbarer Eigenanteil von 1% bis 7% vom Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 33 Einkommensteuergesetz).

Das bedeutet, dass die Vereinbarung eines Selbstbehaltes in den meisten Fällen steuerlich unvorteilhaft ist. Die Auswirkungen sind individuell genau zu prüfen. Ein vereinbarter Selbstbehalt kann nur nach erneuter Gesundheitsprüfung reduziert werden.

## **17. Was ist mit Zuschlägen?**

Risikozuschläge, der gesetzliche Vorsorgezuschlag und der Beitragzzuschlag für Sehilfen bzw. für fehlende Zähne sind mit demselben Prozentsatz ansetzbar wie der zugrunde liegende Tarif der Krankheitskosten-Vollversicherung.

## **18. Wie profitiert man vom Bürgerentlastungsgesetz?**

Zuerst einmal werden bestimmte Beträge automatisch berücksichtigt. Für das "Wie" ist der berufliche Status entscheidend. In der Einkommensteuerveranlagung werden dann die tatsächlich gezahlten Beiträge berücksichtigt.

a) privatversicherte Arbeitnehmer/Beamte

Ab dem 01.01.2026 entfällt die bisherige Mindest-Vorsorgepauschale für privat kranken- und pflegeversicherte Arbeitnehmer.

Sind die anzusetzenden Kranken- und Pflegepflichtbeiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren als Teil der Vorsorgepauschale zu berücksichtigen, gilt ab dem 1. Januar 2026 gemäß BMF-Schreiben vom 14. August 2025 Folgendes:

Das bisherige Mitteilungsverfahren durch den Arbeitnehmer mittels Papierbescheinigung wird vollständig durch ein automatisiertes, elektronisches Meldeverfahren abgelöst. Die privaten Versicherungsunternehmen übermitteln die Höhe der Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherungsbeiträge für das Folgejahr bis zum 20. November direkt an die Finanzverwaltung (BZSt). Diese Daten werden dem Arbeitgeber als elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bereitgestellt und für die Berechnung der Lohnsteuer verwendet.

Der Arbeitnehmer muss nicht mehr aktiv werden, kann aber der Datenübermittlung bei seiner Versicherung widersprechen. Übt er dieses Widerspruchsrecht aus, werden beim Lohnsteuerabzug keine Beiträge berücksichtigt, sodass in diesem Fall eine höhere Lohnsteuer einbehalten wird. Die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge kann dann nur noch über die jährliche Einkommensteuererklärung erfolgen.

b) privatversicherte Selbstständige

Für diesen Personenkreis ergeben sich wesentliche Vereinfachungen bei den Einkommensteuervorauszahlungen. Das Finanzamt berücksichtigt bei der Festsetzung der Vorauszahlungen automatisch die von den Versicherungsunternehmen elektronisch übermittelten Daten zu den voraussichtlichen Beiträgen für die Basis-Kranken- und Pflegepflichtversicherung.

Die bisherige Praxis, die Beiträge aus der letzten Steuerveranlagung heranzuziehen, entfällt.

Auch Beitragssanpassungen müssen dem Finanzamt nicht mehr separat mitgeteilt werden, da diese ebenfalls automatisch von den Versicherern gemeldet werden. Die Berücksichtigung der korrekten Beitragshöhe für die Jahressteuererklärung ist somit sichergestellt und erfordert kein aktives Handeln des Selbstständigen mehr. Eine Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen aufgrund geänderter Beiträge muss weiterhin beantragt werden. Die elektronisch vorliegenden korrekten Beitragssdaten untermauern diesen Antrag.



### Wichtig

Für die automatische Meldung Ihrer Beiträge an das Finanzamt ist Ihre Steuer-ID erforderlich. Ohne sie wird Ihr Steuervorteil nicht direkt beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt und muss nachträglich in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

### 19. Wie ist das Verfahren, um davon zu profitieren?

Das Verfahren ist so angelegt, dass der steuerliche Vorteil die Kunden automatisch erreicht. Der gesamte Prozess von der Meldung bis zur Berücksichtigung im Lohnsteuerabzug läuft digital.

SIGNAL IDUNA meldet bis Ende Februar 2026 sowohl die in 2025 gezahlten als auch die erstatteten Beiträge (Beitragsrückerstattungen, Gesundheits- und Verhaltensbonus) an die zuständige Behörde. Diese Beträge werden in die ELStAM-Datenbank eingestellt. Bei Arbeitnehmern/ Beamten soll der Arbeitgeber/ Dienstherr für das Lohnsteuerabzugsverfahren die gemeldeten Beträge aus der Datenbank abrufen. Bei Selbstständigen greift das Finanzamt auf diese zu. Die Beiträge in der ELStAM-Datenbank werden vom Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung und -veranlagung berücksichtigt.

Datenübermittlung erfolgt auch ohne Zustimmung des Kunden (Steueridentifikationsnummer erforderlich)		
2025	2026	
		→
wird automatisch berücksichtigt bei ... – <b>Arbeitnehmern</b> Vorsorgepauschale – <b>Selbstständigen</b> in Höhe der letzten angesetzten Beiträge	bis 28. Februar 2026 maschinelle Meldung der 2025 gezahlten und erstatteten Beiträge an die zuständige Behörde; wichtig ist die Steueridentifikationsnummer des Kunden  Einstellung in ELStAM-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern	Einkommensteuererklärung des Kunden, Finanzamt greift auf ELStAM-Daten zu



Kunden erhalten von SIGNAL IDUNA eine Mitteilung über die gemeldeten Beträge. Diese dokumentiert, welche Werte vom Finanzamt berücksichtigt werden.

## **20. Sind Krankenversicherungsbeiträge auch für Kinder absetzbar?**

Tragen Eltern, die ihrem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, dessen Kranken- und Pflegepflichtbeiträge, können diese Aufwendungen die Einkommensteuer der Eltern mindern. Der Steuerabzug setzt jedoch voraus, dass die Eltern dem Kind die Beiträge tatsächlich gezahlt oder erstattet haben (BFH-Urteil vom 13.03.2018 - X R 25/15; veröffentlicht am 08.10.2018).

- ✓ Tragen Steuerpflichtige aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung die Kranken- und Pflegepflichtbeiträge des Kindes, können sie diese als eigene Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG absetzen.
- ✓ Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ist zwingende Tatbestandsvoraussetzung und daher positiv festzustellen.
- ✓ Die Erstattung der eigenen Beiträge des Kindes ist nur im Wege des Barunterhalts möglich.
- ✓ Die Steuerpflichtigen können auch die vom Arbeitgeber von der Ausbildungsvergütung des Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegepflichtbeiträge als Sonderausgaben geltend machen, soweit sie diese Beiträge dem unterhaltsberechtigten Kind erstattet haben.



### **Tipp**

Die Steueridentifikationsnummer wird jedem Bürger vom Finanzamt zugeteilt. Sie ist unter anderem auf dem Einkommensteuerbescheid oder auf der Lohnsteuerbescheinigung zu finden. Sollten Sie Ihre Steueridentifikationsnummer in den genannten Unterlagen nicht finden, haben Sie die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern erneut anzufordern. Dieses Formular finden Sie auf der Internetseite: [www.bzst.de](http://www.bzst.de)



SIGNAL IDUNA Gruppe  
Hauptverwaltung Dortmund  
Joseph-Scherer-Straße 3  
44139 Dortmund

Telefon 0231 135-0  
Fax 0231 135-4638

Hauptverwaltung Hamburg  
Neue Rabenstraße 15-19  
20354 Hamburg

Telefon 040 4124-0  
Fax 040 4124-2958  
[info@signal-iduna.de](mailto:info@signal-iduna.de)

[signal-iduna.de](http://signal-iduna.de)